



ÜBERSETZUNG

Staatsrat Gesetzgebungsabteilung

Gutachten 58.817/2
vom 10. Februar 2016

über

einen Vorentwurf eines Erlasses der Regierung der
Deutschsprachigen Gemeinschaft ,zur Bezuschussung von
theoretischen Fahrschulunterricht in Sekundarschulen und
Zentren für Aus- und Weiterbildung im Mittelstand‘

Am 15. Januar 2016 wurde der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, von dem Minister für Bildung und wissenschaftliche Forschung der Deutschsprachigen Gemeinschaft darum gebeten, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen, ein Gutachten über einen Entwurf eines Erlasses der Regierung ‚zur Bezuschussung von theoretischen Fahrschulunterricht in Sekundarschulen und Zentren für Aus- und Weiterbildung im Mittelstand‘ abzugeben.

Der Entwurf wurde von der zweiten Kammer am 10. Februar 2016 untersucht. Die Kammer setzte sich zusammen aus Pierre VANDERNOOT, Kammerpräsident, Luc DETROUX und Wanda VOGEL, Staatsräte, Sébastien VAN DROOGHENBROECK und Jacques ENGLEBERT, Beisitzer, und Bernadette VIGNERON, Kanzler.

Der Bericht wurde von Roger WIMMER, Erster Auditor, vorgelegt.

Das Gutachten, dessen Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, wurde am 10. Februar 2016 abgegeben.

*

Da der Begutachtungsantrag aufgrund von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat eingereicht wurde, beschränkt sich die Gesetzgebungsabteilung gemäß Artikel 84 § 3 der o.a. koordinierten Gesetze darauf, die Rechtsgrundlage des Entwurfs, die Befugnis des erlassenden Organs sowie die Einhaltung der vorangehenden Formvorschriften zu untersuchen.

Was diese drei Aspekte betrifft, ist über den Entwurf folgende Bemerkung zu formulieren.

ALLGEMEINE BEMERKUNG

Das Dekret vom 18. Mai 2015 'zur Einführung eines Unterrichtsangebotes zum theoretischen Fahrschulunterricht' legt die Bedingungen für die Einführung und die Bezuschussung von theoretischen Fahrschulunterrichten und von Erste-Hilfe-Kursen durch die „Unterrichtseinrichtungen“ fest.

In Artikel 1 Absatz 1 Nr. 4 dieses Dekrets wird die „Unterrichtseinrichtung“ jedoch als „eine Sekundarschule oder ein Zentrum für Aus- und Weiterbildung im Mittelstand in der Deutschsprachigen Gemeinschaft“ definiert. Daraus folgt, dass dieses Dekret einerseits eine Angelegenheit des Unterrichtswesens regelt, wenn die betroffenen Einrichtungen Sekundarschulen sind, und andererseits sich im Rahmen der Berufsausbildung situiert, wenn diese Einrichtungen die Zentren für Aus- und Weiterbildung im Mittelstand sind.

Insofern das Dekret u.a. die Einführung und die Bezuschussung von Kursen betrifft, die durch Unterrichtseinrichtungen gemäß Artikel 24 der Verfassung organisiert werden, ist Paragraph 5 dieser Verfassungsbestimmung, dem zufolge „[d]ie Organisation, die Anerkennung oder die Bezuschussung des Unterrichtswesens durch die Gemeinschaft [...] durch Gesetz oder Dekret geregelt [wird]“, zu berücksichtigen.

Die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs lautet wie folgt:

„Diese Bestimmung drückt den Willen des Verfassungsgebers aus, es dem zuständigen Gesetzgeber zu überlassen, die wesentlichen Elemente des Unterrichtswesens hinsichtlich der Organisation, der Anerkennung und der Bezuschussung zu regeln. Artikel 24 § 5 der Verfassung verlangt, dass die übertragenen Befugnisse sich nur auf die Umsetzung der Grundsätze beziehen, die der Dekretgeber selbst angenommen hat. Hierdurch kann die Gemeinschaftsregierung nicht die mangelnde Präzision dieser Grundsätze beheben oder unzureichend detaillierte Wahlentscheidungen näher ausarbeiten“¹.

¹ Verfassungsgerichtshof, Nr. 72/2012, 12. Juni 2012, B.4.; Nr. 142/2008, 30. Oktober 2008, B.3.; Nr. 56/2008, 19. März 2008, B.12.2.2.; Nr. 167/2005, 23. November 2005, B.25.1.; Nr. 154/2005, 20. Oktober 2005, B.7.; Nr. 44/2005, 23. Februar 2005, B.22.2.; Nr. 41/2004, 17. März 2004, B.3.2.; Nr. 56/2003, 14. Mai 2003, B.5.3.; Nr. 1/2003, 8. Januar 2003, B.16.; Nr. 133/2002, 18. September 2002, B.2.2.; Nr. 34/2000, 29. März 2000, B.4.2.; Nr. 14/2000, 2. Februar 2000, B.2.2.; Nr. 38/99, 30. März 1999, B.4.1. bis B.4.3.; Nr. 19/99, 17. Februar 1999, B.6.2. und B.6.3.; Nr. 85/98, 15. Juli 1998, B.6.4. und B.6.5.; Nr. 17/98, 18. Februar 1998,

Für die Angelegenheiten, die dem Gesetzgeber durch die Verfassung ausdrücklich vorbehalten werden, steht eine Zuständigkeit, die einer anderen Behörde erteilt wird, nicht im Widerspruch zum Legalitätsprinzip, sofern die Ermächtigung ausreichend präzise umschrieben ist und sich auf die Ausführung von Maßnahmen bezieht, deren wesentliche Elemente vorher durch den Gesetzgeber festgelegt wurden ².

Im vorliegenden Fall steht die einzige Ermächtigung an die Regierung in Artikel 6 Absatz 3 des Dekrets, in dem bestimmt wird, dass "die Regierung [...] einen Maximalbetrag für die Bezuschussung in Anlehnung an die marktüblichen Kosten fest[legt]".

Diese Bestimmung schafft für Artikel 3 des Entwurfs eine Dekretsgrundlage ³. Artikel 2 Absatz 2 des Entwurfs, der die Zweiteilung der Klassen ab einer Teilnehmerzahl von 20 erlaubt, betrifft auch die Festlegung des Höchstbetrags der Bezuschussung und kann also auch seine Rechtsgrundlage in dieser Dekretsbestimmung finden.

Insofern Artikel 6 Absatz 2 des Dekrets vorsieht, dass die Unterrichtseinrichtung, um die Bezuschussung zu erhalten, die in diesem Absatz erwähnten Dokumente bei der Regierung einreichen muss, ist es annehmbar, dass selbst ohne ausdrückliche dekretale Ermächtigung, die Regierung, selbst unter Androhung des Verfalls, eine Frist festlegt, innerhalb derer ein Bezuschussungsantrag mit diesen Dokumenten bei ihr eingereicht werden muss, wie in Artikel 1 des Entwurfs vorgesehen ist. Dadurch beschränkt die Regierung sich nämlich darauf, eine notwendige Verfahrensregel zur Ausführung des Dekrets festzusetzen, die sich infolgedessen auf Artikel 20 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 'zur Reform der Institutionen' stützen kann ⁴, der durch Artikel 7 des Gesetzes vom 31. Dezember 198 'über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft' auf die Deutschsprachige Gemeinschaft für anwendbar erklärt worden ist ⁵. Die untersuchte Bestimmung weicht also nicht von der angemessenen Umsetzung der allgemeinen Befugnis zur Durchführung des Dekrets ab, die der Regierung durch o.a. Artikel 20 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 erteilt wird und die ihr erlaubt, aus dem Grundsatz des Dekrets und aus dessen allgemeinem Sinn und Wesen die Konsequenzen zu ziehen, die sich nach dem Geist, durch den es bei seinem Entwurf geleitet wurde, sowie nach den vom Dekret verfolgten Zielsetzungen naturgemäß daraus ergeben, ohne dessen Tragweite auszudehnen oder einzuschränken.

B.2.4.; Nr. 80/97, 17. Dezember 1997, B.9.1. und B.9.2.; Nr. 76/96, 18. Dezember 1996, B.3.3.; Nr. 73/96, 11. Dezember 1996, B.4.1. bis B.4.3.; Nr. 43/96, 2. Juli 1996, B.4. und B.5.; Nr. 11/96, 8. Februar 1996, B.3. und B.5.; Nr. 45/94, 1. Juni 1994, B.4. und B.5.; Staatsrat., Nr. 63.463, 6. Dezember 1996.

² Verfassungsgerichtshof, Nr. 10/2014, 23. Januar 2014, B.5; Verfassungsgerichtshof, Nr. 172/2013, 19. Dezember 2013, B.18; Verfassungsgerichtshof, Nr. 114/98, 18. November 1998, B.3.

³ Die in Artikel 3 festgelegten Beträge müssen "in Anlehnung an die marktüblichen Kosten" festgelegt worden sein, was die Regierung beweisen können muss.

⁴ „Die Regierung erlässt die zur Ausführung der Dekrete erforderlichen Verordnungen und Erlasse; sie kann jedoch nie die Dekrete selbst aussetzen oder eine Befreiung von deren Ausführung gewähren“.

⁵ Auf diese Gesetzesbestimmung wird also mit Recht in der Präambel hingewiesen. Dies sollte jedoch deutlicher formuliert werden, und zwar wie folgt: „Aufgrund des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft, Artikel 7 *juncto* Artikel 20 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen;“.

Artikel 2 Absatz 1 des Entwurfs, der eine Mindestzahl von teilnehmenden Schülern festlegt, ab der Anrecht auf Bezuschussung gegeben wird, kann hingegen nicht auf dieser Dekretsbestimmung beruhen. Es handelt sich nämlich um eine Grundbedingung des Anrechts auf Bezuschussung, die das Dekret nicht vorgesehen hat⁶. Für eine Angelegenheit, die - wie das Unterrichtswesen - dem Dekretgeber vorbehalten ist, kann die Ausübung der allgemeinen Durchführungsbefugnis durch die Regierung nur restriktiv aufgefasst werden und kann sie im vorliegenden Fall die Festlegung einer solchen Bedingung nicht umfassen.

Artikel 2 Absatz 1 entbehrt infolgedessen jeder Rechtsgrundlage, was die Sekundarschulen betrifft.

Er entbehrt auch jeder Rechtsgrundlage, was die Zentren für Aus- und Weiterbildung betrifft, da die Regierung auf jeden Fall nicht dazu ermächtigt ist, die Schulen und die Zentren für Aus- und Weiterbildung unterschiedlich zu behandeln.

DER KANZLER

DER PRÄSIDENT

Bernadette VIGNERON

Pierre VANDERNOOT

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Roger WIMMER, Erster Auditor, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER,

Danièle LANGBEEN

⁶ Ohne dass es erforderlich ist, zu untersuchen, ob eine solche Bedingung unter die wesentlichen Elemente des Unterrichtswesens, die der Dekretgeber selber regeln muss, fällt oder nicht, ist festzustellen, dass die Regierung auf jeden Fall nicht dazu ermächtigt wurde, sie festzulegen.